

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Geschäftsordnung:
Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte für
die Richtlinie zur Qualitätssicherung der hebammengeleiteten
Betreuung in Kreißsälen: Änderung des Richtlinienentitels

Vom 19. März 2026

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3. Bürokratiekostenermittlung	2
4. Verfahrensablauf.....	2

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) eine Geschäftsordnung (GO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V i. V. m. § 14a Absatz 3 Satz 4 GO legt er in Anlage I der GO die Stimmrechte für die einzelnen Richtlinien und Beschlüsse entsprechend der wesentlichen Betroffenheit der Leistungssektoren fest. Änderungen der GO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit der Änderung wird die mit Beschluss vom 20. März 2025 angefügte Zeile 85 der Anlage I der GO an die Bezeichnung der maßgeblichen auf Grundlage von § 137a SGB V vom G-BA beschlossenen Richtlinie zur Qualitätssicherung der hebammengeleiteten Betreuung in Kreißsälen (QSKH-RL) angepasst. Die Stimmrechte bleiben unverändert der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG) zugeordnet.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Das Plenum hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 den Unterausschuss Qualitätssicherung mit der Umsetzung des neuen gesetzlichen Auftrags gemäß § 136a Absatz 7 SGB V beauftragt und die AG eingerichtet.

Die AG hat am 13. Februar 2025 mit ihren Beratungen entsprechend dem vom Plenum erteilten Arbeitsauftrag begonnen. Das Plenum hat die Änderung der Anlage I der GO in seiner Sitzung am 20. März 2025 beschlossen.

Da hinsichtlich des Titels der Erstfassung einer Richtlinie gemäß § 136a Absatz 7 SGB V eine Einigung erzielt werden konnte, wurde dem Unterausschuss am 28. Januar 2026 erneut ein Beschlussentwurf über eine *Anpassung der GO* vorgelegt, beraten und abschließend festgelegt.

Das Plenum hat die Änderung der Anlage I der GO in seiner Sitzung am 19. März 2026 beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 19. März 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken